



Kreditgarantie Unternehmensbeteiligung

RICHTLINIE

Gültig von 01.01.2017 – 31.12.2018

Beilage zu Wi-2012-46359/82-Win/E

A Bethlehemstraße 3, 4020 Linz

T +43 (732) 77 78 00

F +43 (732) 77 78 00-40

I www.kgg-ubg.at

E office@kgg-ubg.at

Oö. Gründerfonds

1. PRÄAMBEL	2
2. RECHTSGRUNDLAGE	2
3. ZIEL	2
4. FÖRDERUNGSWERBER	2
5. WIE WIRD GEFÖRDERT?	3
6. UNTERNEHMENS DARSTELLUNG	4
7. KOSTEN DER BETEILIGUNG	5
8. ALLGEMEINE BEDINGUNGEN	6
9. INKRAFTRETEN UND KONTAKT	10

1. PRÄAMBEL

Der "OÖ. Gründerfonds", der sowohl vom Land Oberösterreich eingerichtet wurde als auch vom Land Oberösterreich finanziell ausgestattet wird, verschafft Unternehmensgründer und Betriebsübernehmer in der Startphase durch Beteiligungen günstiges Eigenkapital. Der "OÖ. Gründerfonds" wird von der Unternehmensbeteiligungsgesellschaft m.b.H. (UBG) treuhänderisch verwaltet.

2. RECHTSGRUNDLAGE

Eine Förderung im Rahmen der gegenständlichen Richtlinien unterliegt der „De-minimis“-Regel gemäß der jeweils geltenden Verordnung der Europäischen Kommission (derzeit VO(EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18.12.2013, Amtsblatt L352/1 vom 24.12.2013) einschließlich aller allfälliger Erläuterungen (Förderobergrenze max. € 200.000 in einem Zeitraum von drei Steuerjahren).

Dementsprechend werden die Förderungswerber verpflichtet, im Förderungsantrag alle innerhalb von drei Jahren erhaltenen „De-minimis“-Beihilfen bekanntzugeben und eidesstattlich zu bestätigen,

- dass die Obergrenzen nicht überschritten wurden
- die Angaben zum genannten Unternehmen der Definition "ein einziges Unternehmen" nach der obgenannten Verordnung Art. 2 Abs. 2 entsprechen und
- die Bestimmungen des Artikels 3 Abs. 8 und 9, wonach gesellschaftsrechtliche Änderungen geprüft und beachtet werden, eingehalten werden.

3. ZIEL

Durch eine Verstärkung der Eigenkapitalaufbringung sollen Unternehmensgründer und Betriebsübernehmer in ihrer Finanzierungsstruktur unterstützt werden

4. FÖRDERUNGSWERBER

Förderungswerber können Gründer und Übernehmer von kleinen Unternehmen sein, die Mitglied der Wirtschaftskammer Oberösterreich sind oder werden und welche die nachstehenden Jungunternehmereigenschaften erfüllen.



Kreditgarantie Unternehmensbeteiligung

Erforderlich ist, dass vom Jungunternehmer innerhalb der letzten fünf Jahre keine selbständige Tätigkeit ausgeübt wurde und eine bisherige unselbständige Tätigkeit zur Gänze aufgegeben wird.

Kleine Unternehmen sind solche mit weniger als 50 Mitarbeitern und 10 Mio Euro Jahresumsatz oder 10 Mio Euro Bilanzsumme. Verflochtene Unternehmen sind als Einheit zu betrachten.

Bei Gesellschaften muss der Jungunternehmer mindestens 25 Prozent der Anteile halten und die unternehmensrechtliche Geschäftsführung ausüben. Bei Unternehmensübernahmen muss die Mehrheit, das heißt mehr als 50 Prozent des Unternehmens, übergeben werden.

Der Jungunternehmer muss über ausreichende persönliche Qualifikation (z.B. entsprechende Ausbildung und/oder berufliche Erfahrung) verfügen.

Die Antragstellung hat innerhalb von fünf Jahren ab Betriebsgründung/-übernahme zu erfolgen.

5. WIE WIRD GEFÖRDERT?

Die Förderung besteht in einer seitens der OÖ. Unternehmensbeteiligungsgesellschaft mbH (in der Folge kurz „UBG“ genannt) treuhändig auf Rechnung des OÖ. Gründerfonds gewährten stillen Beteiligung mit handelsrechtlichen Eigenkapitaleigenschaften.

Gleichzeitig wird von der OÖ. Kreditgarantiegesellschaft (in der Folge kurz „KGG“ genannt) im Bedarfsfall ein Anschlusskredit bis max. zur gleichen Höhe verbürgt. Die Bürgschaftskosten für die ersten drei Jahre mit Ausnahme der einmaligen Bearbeitungsgebühr lt. Pkt. 5.2. trägt der OÖ. Gründerfonds.

Voraussetzung für die Förderung sind geordnete wirtschaftliche Verhältnisse und ausreichend positive Zukunftsaussichten des Unternehmens. Die Höhe der Beteiligung orientiert sich am Umfang der geschaffenen bzw. erhaltenen Arbeitsplätze.

5.1. UBG-BETEILIGUNG

Die UBG beteiligt sich als echter stiller Gesellschafter mit einer Einlage von mindestens € 20.000 und höchstens € 75.000.

Mit der Beteiligung können finanziert werden:

- materielle und immaterielle Investitionen ab Antragseinreichung (soweit steuerlich anerkannt)
- Umlaufvermögen

- Anlaufkosten für max. das erste halbe Geschäftsjahr

Ausgenommen sind:

- Personenkraftwagen
- Privatentnahmen und Gesellschafterbezüge

Eigenkapital muss zumindest in Höhe von 30 Prozent der angestrebten Beteiligung nachgewiesen und tatsächlich eingebracht werden.

5.2. KONDITIONEN FÜR VERBÜRGTEN ANSCHLUSSKREDIT

- Kredithöhe: analog Beteiligung, max. € 75.000 mind. jedoch € 20.000
- Laufzeit: max. 10 Jahre
- Bürgschaftsquote: max. 80 Prozent
- Einmalige Bearbeitungsgebühr: 1,0 Prozent des verbürgten Kredittelles
- Jährliche Bürgschaftsprovision ab dem 4. Jahr gemäß den in der jeweiligen Fassung geltenden Richtlinien für die Standardbürgschaften der KGG

Für die Bürgschaft gelten darüber hinaus die gesamten jeweiligen Richtlinienbestimmungen der KGG.

6. UNTERNEHMENS DARSTELLUNG

Vorzulegen ist ein schriftliches Unternehmenskonzept, das folgende Angaben enthalten muss:

- Persönliche und rechtliche Verhältnisse
- Projektbeschreibung (Gründungs idee, Leistungsprogramm, Unternehmensleitbild u. -ziele für 1. und 2. Jahr, Analyse der Absatz- und Beschaffungsmärkte, Marketing, Organisation, Personal, Maßnahmenplan, Chancen-/Risiken-Profil)
- Eigenkapitalausstattung
- Investitionsbedarf, Anlaufkosten, Betriebsmittelbedarf
- Plangewinn- und -verlustrechnung für mind. zwei Jahre
- Jahresabschluss (nicht älter als 9 Monate); sollte noch kein Jahresabschluss vorliegen, ist eine Planbilanz per Stichtag des Beteiligungsantrages vorzulegen

- Planbilanz per Ende des 1. und 2. folgenden Geschäftsjahres. FörderungswerberInnen, die eine Einnahmen/Ausgaben-Rechnung führen, haben per Stichtag des Beteiligungsantrages eine Vermögensaufstellung vorzulegen, die folgende Daten enthält:
 - Grund und Boden
 - Maschinen, Betriebs- und Geschäftsausstattung
 - Lieferverbindlichkeiten; Bankverbindlichkeiten, sonstige Verbindlichkeiten
 - Vorräte
 - Forderungen aus Lieferungen und Leistungen, sonstige Forderungen
 - Kassenbestand, Guthaben bei Banken
 - wesentliche stille Reserven, Art der stillen Reserven

7. KOSTEN DER BETEILIGUNG

7.1. ERGEBNISUNABHÄNGIGE ENTGELTE

Die UBG verrechnet für die Antragsprüfung und Vertragsabwicklung einmalig ein Bearbeitungsentgelt von 1,0 Prozent der Beteiligung, mind. € 360.

Während der Beteiligungsdauer wird ein jährlicher Verwaltungskostenbeitrag von € 75 verrechnet. Bei vom Beteiligungsnehmer veranlassten Änderungen des Beteiligungsvertrages ist eine pauschale Gebühr von € 75 zu entrichten. Für den Fall verspäteter Vorlage von vertraglich vereinbarten Unterlagen wird ein Betrag von € 25 in Rechnung gestellt.

7.2. GEWINNANTEILE

1. bis 3. Jahr: keine Gewinnanteile

Ab dem vierten Laufzeitjahr errechnet sich der Gewinnanteil entsprechend dem Verhältnis des Beteiligungsnominalkapitals zum buchmäßig ausgewiesenen Eigenkapital zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses. Diese Beteiligungsrelation wird bei Vertragsabschluss für die gesamte Laufzeit vereinbart, ein negatives Eigenkapital bleibt außer Ansatz.

Oberbegrenzung:

Kalkulatorische Verzinsung des Beteiligungskapitals per Zinssatz Euribor 3-Monate + 5,0 Prozent-Punkte



Gewinngrundlage bildet das jeweilige „Ergebnis vor Steuern“ vor Normal-Afa, Gewinnanteilen obiger oder anderer Gesellschafter, Ertragssteuern und Rücklagenbewegungen. Bei unterjähriger Veränderung der Einlage erfolgt eine zeitanteilige Aliquotierung des Ergebnisanspruches, wobei nur volle Kalendermonate gerechnet werden. Für Einnahmen-Ausgabenrechner sind die Bestimmungen sinngemäß anzuwenden.

Der Gewinnanteil ist bei Vorlage des Jahresabschlusses, spätestens sechs Monate nach Bilanzstichtag fällig.

Eine Verlustbeteiligung bzw. eine Nachschusspflicht werden ausdrücklich ausgeschlossen.

8. ALLGEMEINE BEDINGUNGEN

8.1. DAUER UND BEENDIGUNG DER BETEILIGUNG

Die Laufzeit der Beteiligung ist individuell zu vereinbaren, sie beträgt nach Möglichkeit fünf (5) Jahre, zehn (10) Jahre nur in begründeten Ausnahmefällen. Die Beteiligung ist stufenweise spätestens in der zweiten Laufzeithälfte abzuschichten.

Der Beteiligungsnehmer ist vorrangig berechtigt und verpflichtet, die von der UBG gehaltenen Anteile im Rahmen der vertraglichen Bestimmungen wieder zurückzuzahlen. Erfüllt der Beteiligungsnehmer seine Zahlungsverpflichtungen gegenüber der UBG nicht innerhalb der vereinbarten Frist, ist die UBG berechtigt, über diese Anteile zur Wahrung ihrer Interessen frei zu verfügen.

Der Beteiligungsnehmer kann im Rahmen der vertraglichen Bestimmungen die gesamte Beteiligung oder Teile davon vorzeitig unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen.

Die UBG kann die Beteiligung vorzeitig bei Vorliegen eines wichtigen Grundes sofort fristlos auflösen. Ein wichtiger Grund ist insbesondere gegeben bei:

- Nicht konzeptgemäßer Durchführung des antragsgegenständlichen Gründungs-/Übernahme- oder Investitionsvorhabens
- Nichteinhaltung des Beteiligungsvertrages (insbesondere Nichtbezahlung der vertraglich festgesetzten Beteiligungskosten).
- unrichtigen oder unvollständigen Angaben des Unternehmens, wodurch sich nachträglich eine geänderte Beurteilung der Beteiligungsvoraussetzungen ergibt.



- Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Unternehmens (als Insolvenz gilt ein Ausgleich, Konkurs oder die Abweisung eines Konkursantrages mangels kostendeckenden Vermögens).
- Gefährdung der Beteiligung: eine solche Gefährdung ist gegeben, wenn nach Ansicht der UBG infolge anhaltender betrieblicher Verluste eine Besserung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Beteiligungsnehmers nicht mehr erwartet werden kann oder die Eigenkapitalbasis unverhältnismäßig geschmälert wurde, insbesondere durch überhöhte Kapitalentnahmen der Inhaber des Unternehmens. Die Beurteilung des Gefährdungsausmaßes obliegt allein der UBG.

8.2. KOOPERATIONSPFLICHTEN DES UNTERNEHMENS

Der Beteiligungsnehmer hat jeweils innerhalb der ersten sechs Monate des folgenden Geschäftsjahres den Jahresabschluss vorzulegen.

Die UBG ist berechtigt, vom Beteiligungsnehmer Zwischenberichte (z.B. Zwischenabschlüsse, aktualisierte Planrechnungen, Soll-Ist-Vergleiche) und Auskünfte über wesentliche betriebliche Daten und Vorfälle zu verlangen. Außerdem ist die UBG berechtigt, den Betrieb jederzeit zu besichtigen und das Unternehmen in erforderlichem Umfang zu prüfen oder prüfen zu lassen. Die eventuell entstehenden Prüfungskosten trägt der Beteiligungsnehmer.

Der Beteiligungsnehmer hat die UBG im Vorhinein über wesentliche Veränderungen der wirtschaftlichen und rechtlichen Verhältnisse zu informieren, diese sind insbesondere:

- a) Änderung der Rechtsform des Unternehmens, in den Eigentumsverhältnissen oder in der Geschäftsleitung, Änderung des Gesellschaftsvertrages, Auflösung des Unternehmens und wesentliche Gesellschaftsbeschlüsse.
- b) Einstellung oder Verlagerung des Betriebes oder wesentlicher Betriebsteile sowie außergewöhnliche Erweiterungen oder Einschränkungen des Geschäftsumfanges.
- c) Kapitalmaßnahmen, Unternehmenskauf, Beteiligung an anderen Unternehmungen.
- d) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Liegenschaften und sonstigen wesentlichen Teilen des Anlagevermögens.
- e) Durchführung von Investitionen, soweit diese eine zu vereinbarende Kostensumme pro Jahr übersteigen (unter Einschluss von Leasingverträgen).



- f) Aufnahme von Krediten und Darlehen über eine zu vereinbarende Betragshöhe/-summe pro Jahr hinaus. Übernahme von Bürgschaften über Dritte.
- g) Gewährung von Darlehen an Gesellschafter, verbundene Unternehmen und Geschäftsführer und nahe Inhaberbefamiliangehörige sowie das Eingehen von Verrechnungsforderungen an Gesellschafter und verbundene Unternehmen.
- h) Änderung der Adresse und der Hausbankverbindung.

Die UBG kann verlangen, dass der Beteiligungsnehmer zu den vorangeführten Geschäften die vorherige Zustimmung der UBG einholt.

Diese Kooperationspflichten des Unternehmens gegenüber der UBG gelten auf Verlangen in gleichem Umfang gegenüber dem Land Oberösterreich.

8.3. ENTNAHMEN AUS DEM BETRIEBSVERMÖGEN

Im Beteiligungsvertrag mit der UBG sind für die Privatentnahmen und/oder nachstehende Bezüge jeweils konkrete jährliche Obergrenzen zu vereinbaren.

Die Privatentnahmen des Inhabers bzw. der Gesellschafter dürfen die erforderliche Eigenkapitalbildung und die vertragsmäßige Rückzahlung der Beteiligung nicht gefährden.

Bei einer Gesellschaft m.b.H. gilt Entsprechendes für Gewinnausschüttungen und Verrechnungen an die Gesellschafter und die Gehalts- und sonstigen Bezüge der Geschäftsführer.

8.4. SICHERSTELLUNG

Das Unternehmen hat einen Blankoschuldwechsel samt Ausstellungsermächtigung für den Fall der Kündigung der Beteiligung für die UBG zu unterfertigen und zu hinterlegen.

8.5. ANTRAGSTELLUNG

Der vollständige Antrag ist im Wege der Hausbank bei der UBG einzureichen.

Dem Ansuchen sind die im Antragsformular angeführten Unterlagen (Kopien) beizuschließen.

Der UBG sind auf Verlangen auch die privaten Vermögensverhältnisse der Geschäftsinhaber bzw. der wesentlich beteiligten Gesellschafter offen zu legen.

8.6. VERFAHREN, ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN UND DATENSCHUTZ

Sämtliche Zahlungen des Unternehmens für Entgelte, Kosten und Auslagenersätze sowie für die Abschichtungszahlungen sind im Wege eines SEPA Firmenlastschriftverfahrens nach einer vorherigen Mitteilungsfrist von 30 Tagen durchzuführen. Der Beteiligungsnehmer erteilt mit der Antragstellung seine Zustimmung zu dem SEPA Firmenlastschriftverfahren.

Im Einzelfall kann die Beteiligung von weiteren Auflagen und Bedingungen abhängig gemacht werden.

Der Antragsteller erklärt sich einverstanden, dass der UBG seitens der jeweiligen Hausbanken die von ihr benötigten Auskünfte über bestehende oder beantragte Kredite und Darlehen erteilt werden. Die UBG unterwirft sich freiwillig der Verschwiegenheitspflicht im Sinne des § 38 Bankwesengesetz.

Mit der Prüfung der Beteiligungsanträge und mit der Abwicklung der übernommenen Beteiligungen wird seitens der UBG die OÖ Kreditgarantiegesellschaft m.b.H., Linz, (KGG) beauftragt.

In das Förderungsansuchen ist eine Erklärung aufzunehmen, der der Förderungswerber ausdrücklich zustimmt, dass die Besitzer von Daten, welche zur Bearbeitung eines Förderungsansuchens erforderlich sind, diese an das Land OÖ, die UBG und die KGG übermitteln dürfen, und weiters die UBG gemäß den Bestimmungen des Datenschutzgesetzes ausdrücklich ermächtigt wird:

- Daten und Auskünfte über den Förderungswerber, die Firma, das Unternehmen, bei Dritten einzuholen bzw. einholen zu lassen;
- Daten mit Hilfe von eigenen bzw. fremden automatischen Datenverarbeitungsanlagen zu ermitteln, zu verarbeiten, zu benutzen, zu übermitteln und löschen zu lassen;
- nach Ermessen der UBG Daten und Auskünfte über das Förderungsansuchen und dessen Erledigung an das einreichende Institut sowie andere Förderstellen weiterzugeben und von diesen Stellen Daten und Auskünfte über andere vom Förderungswerber gestellte Förderungsansuchen einzuholen;

Ein Widerruf dieser Zustimmung ist jederzeit durch schriftliche Mitteilung an die UBG möglich. Dieser Widerruf hat rückwirkend das Erlöschen des Förderungsanspruches und die allfällige Rückforderung bereits gewährter Förderungen zur Folge. Allfällige Datenübermittlungen, ausgenommen gesetzliche Übermittlungspflichten, werden unverzüglich ab Einlangen des Widerrufs bei der UBG eingestellt

8.7. EIN RECHTSANSPRUCH AUF DIESE FÖRDERUNG BESTEHT NICHT.



Kreditgarantie Unternehmensbeteiligung

9. INKRAFTRETEN UND KONTAKT

9.1. DIESE „RICHTLINIE FÜR DEN OÖ. GRÜNDERFONDS 01.01.2017 – 31.12.2018“ TRITT MIT 1. JÄNNER 2017 IN KRAFT.

Anträge nach diesen Richtlinien können vorbehaltlich einer vorzeitigen Evaluierung bis zum 31. Dezember 2018 bei der UBG eingebracht werden.

9.2. AUSKÜNFTEN UND ANTRAGSEINREICHUNG BEI

OÖ. UNTERNEHMENS BETEILIGUNGS- GESELLSCHAFT M.B. H.

4020 Linz, Bethlehemstraße 3

T +43 (732) 77 78 00

F +43 (732) 77 78 00-40

I www.kgg-ubg.at

E office@kgg-ubg.at

Weiters erteilen Auskünfte:

AMT DER OÖ LANDESREGIERUNG

Direktion für Landesplanung, wirtschaftliche und
ländliche Entwicklung, Abteilung Wirtschaft

4021 Linz, Bahnhofplatz 1

T +43 (732) 77 20-15128

F +43 (732) 77 20-211785

E wi.post@ooe.gv.at

WIRTSCHAFTSKAMMER OBERÖSTERREICH

Gründerservice

4020 Linz, Hessenplatz 3

T +43 (5) 90909-2929

E service@wkoee.at

SOWIE IHR KREDITINSTITUT